



Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Allgemeines

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist direkt am Bildschirm auszufüllen. Die einzelnen Felder des Formulars können Sie entweder durch Mausklick oder mittels Tabulatortaste erreichen – über die Tastatur können die erforderlichen Eingaben gemacht werden. Ankreuzfelder werden durch Mausklick aktiviert oder deaktiviert. Das Ausfüllen des Formulars ist eine reine Texteingabe. Es werden weder persönliche Daten innerhalb des Dokuments gespeichert noch werden persönliche Daten online übermittelt.

Nach dem Auszufüllen und dem Ausdrucken muss das Formular in der letzten Zeile persönlich unterschrieben werden. Der Antrag nebst Anlagen ist per Post im Original an die Rechtsanwaltskammer zu senden, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird.

Füllen Sie bitte das Antragsformular sorgfältig und vollständig aus. Beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Bitte halten Sie etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordruckes so ausführlich, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Geben Sie bitte bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/das Gericht und das Aktenzeichen an. Nur dann kann die Rechtsanwaltskammer Ihren Antrag zügig bearbeiten.

Sollten Sie zu dem Antrag Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-92543-0, Fax: 0441-92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen

Zu 3b: Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie/er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ihre/seine Kanzlei verlegt, hat sie/er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO). Wegen der Mindestanforderungen, die an die Errichtung einer Kanzlei in den Wohnräumen zu stellen sind, bitten wir um Beachtung des Merkblatts zur Einrichtung der Kanzlei in den Wohnräumen.

Zu 4: Eine Zweigstelle ist ein weiterer Kanzleisitz, der in Abhängigkeit zum Hauptkanzleisitz geführt wird. Wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt eine Zweigstelle errichtet, hat sie/er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO). Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 2 BRAO).

Zu 5: Eine weitere Kanzlei ist ein weiterer Kanzleisitz, der unabhängig vom Hauptkanzleisitz geführt wird. Wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt eine weitere Kanzlei einrichtet, hat sie/er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 27 Abs. 2 S. 1 BRAO). Für die weitere Kanzlei erhalten Sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach.

Eine Bürogemeinschaft ist eine Verbindung, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltschaftlichen Mandatsverträgen auftreten soll (§ 59q Abs. 1 BRAO).

Eine Bürogemeinschaft kann auch mit Personen eingegangen werden, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft nach Satz 1 kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 Nr. 1, 2 oder 6

zur Versagung der Zulassung führen würde.

Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte sind verpflichtet, angemessene, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

Zu 6: Die Regelung zur Vereidigung finden Sie in § 12a BRAO. Nach Ausstellung der Urkunde informieren wir Sie umgehend über Ihren Vereidigungstermin. Nach der Vereidigung erfolgt die Aushändigung der Zulassungsurkunde. Gemäß § 12 Abs. 1 BRAO wird die Zulassung wirksam mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde. Mit der Zulassung ist die Mitgliedschaft in der zulassenden Rechtsanwaltskammer verbunden (§ 12 Abs. 3 BRAO). Sofern Sie bereits im Rahmen einer früheren Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Eid oder das Gelöbnis geleistet haben, wird in der Regel auf die Vereidigung verzichtet. Es erfolgt lediglich der Hinweis auf den früheren Eid oder das Gelöbnis im Zulassungsbescheid.

Fragebogen: Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf, bitten wir im Hinblick auf § 43a Abs. 2 BRAO i. V. m. § 2 BORA und § 27 BRAO um Beantwortung der im Merkblatt zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeiten aufgeführten Fragen auf einem gesonderten, von Ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Blatt. Die im Merkblatt aufgeführten Anlagen, bitten wir Ihrem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beizufügen.

Anlagen:

Der lückenlose Lebenslauf sollte maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:

- a) Name der Eltern
- b) Tag, Ort, Ergebnis der ersten und zweiten Staatsprüfung,
- c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten),
- d) Angaben über besondere Fähigkeiten (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dgl.),
- e) Berufslaufbahn,
- f) Nebenämter/Nebenbeschäftigung.

Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden (Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall, vgl. § 51 Abs. 4 BRAO) abzuschließen.

Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn die Bewerberin/der Bewerber den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (§ 12 Abs. 2 BRAO).



Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg

**Antrag
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. §§ 4, 6 BRAO**

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses des 2. Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
- Ablichtung des Personalausweises
- Lebenslauf
- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akademischen Grades
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO im Original
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4, 6 BRAO) zuzulassen.

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

akademischer Grad:	akademischer Grad:	Vorname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name:	Geburtsname:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße:	Haus-Nr.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ:	Ort:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefonnummer:	Telefax:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail:	<input type="text"/>	

Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung

a) zur Rechtsanwaltschaft beantragt? Nein Ja

Wenn ja, bei welcher Rechtsanwaltskammer?

Rechtsanwaltskammer:

Existiert aus dieser Zeit eine beA-Postfachnummer (SAFE-ID)?

Safe-ID-Nr.

b) als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin beantragt? Nein Ja

Wenn ja, bei welcher Rechtsanwaltskammer?

Rechtsanwaltskammer:

Existiert aus dieser Zeit eine beA-Postfachnummer (SAFE-ID)?

Safe-ID-Nr.

2. Die Befähigung zum Richteramt habe ich erlangt durch Bestehen der

Zweiten juristischen Staatsprüfung am

Eignungsprüfung am vor dem Landesjustizprüfungsamt in
erlangt. (Zum Nachweis verweise ich auf die beigefügten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten.)

3. Angaben zum Wohn- und Kanzleisitz

a) Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Aufnahme

beibehalten.

nehmen in:

Straße: Haus-Nr.

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefax:

E-Mail:

b) Meine **Kanzlei** werde ich

einrichten an meinem Wohnsitz.

einrichten in:

Straße: Haus-Nr.

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefax:

E-Mail:

Berufsausübungsgemeinschaft – Kanzleiname und Rechtsform:

- Funktion:** Einzelanwalt/Einzelanwältin Gesellschafter/in der BAG
 angestellte/r Anwältin/Anwalt Freie/r Mitarbeiter/in
 Gesellschafter/in und Geschäftsführer/in in der BAG Geschäftsführer/in der BAG

4. Angaben zur Bürogemeinschaft

Ich werde eine Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO) führen mit (ggfs. gesondertes Blatt beifügen):

	Name, Vorname / Gesellschaft	Beruf / Unternehmensgegenstand
1.		
2.		
3.		

5. Angaben zur Zweigstelle

Ich werde eine Zweigstelle (organisatorisch von der Hauptkanzlei abhängig) einrichten unter folgender Adresse:

Straße: Haus-Nr.

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefax:

E-Mail:

Angaben zur Bürogemeinschaft

Ich werde eine Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO) führen mit (ggfs. gesondertes Blatt beifügen):

	Name, Vorname / Gesellschaft	Beruf / Unternehmensgegenstand
1.		
2.		
3.		

6. Angaben zur weiteren Kanzlei

Ich werde eine weitere Kanzlei (selbstständig und unabhängig von der o. a. Hauptkanzlei) einrichten unter folgender Adresse:

Straße: Haus-Nr.

PLZ: Ort:

Telefonnummer: Telefax:

E-Mail:

Angaben zur Bürogemeinschaft:

Ich werde eine Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO) führen mit (ggfs. gesondertes Blatt beifügen):

	Name, Vorname / Gesellschaft	Beruf / Unternehmensgegenstand
1.		
2.		
3.		

7. Vereidigung

Meine Vereidigung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt soll ggf. in folgender Form erfolgen:

<input type="radio"/>	Berufseid mit religiöser Beteuerung „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.
<input type="radio"/>	Berufseid ohne religiöse Beteuerung „Ich schwöre, die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin gewissenhaft zu erfüllen“.
<input type="radio"/>	Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO *) „Ich gelobe, die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen“.
<input type="radio"/>	Andere Beteuerungsformel gemäß § 12a Abs. 3 BRAO Ich möchte anstelle eines Eides gemäß § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) <input type="text"/> Gesetz leisten.

*) Ausnahmeregelung: für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.

- Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern/Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei

Nur im Fall der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Die Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht über 10 Zeitstunden gem. § 43f BRAO, § 5a BORA habe ich bereits innerhalb der letzten 7 Jahre erfüllt und füge den Nachweis bei.
- Die Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht über 10 Zeitstunden gem. § 43f BRAO, § 5a BORA werde ich innerhalb des ersten Jahres meiner Zulassung absolvieren und einen Nachweis vorlegen.
- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 230,00 € werde ich umgehend auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE 42 2802 0050 1429 1645 00 **BIC:** OLB ODEH 2 XXX

überweisen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrages. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.

Die Hinweise zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Achtung Hinweis!

Die Personalakten (§ 58 BRAO) der Rechtsanwaltskammer werden ausschließlich elektronisch geführt. Sämtliche Eingänge einschließlich der Anträge und Anlagen werden eingescannt und zur Akte genommen. Die Papierdokumente werden anschließend vernichtet.



**Fragebogen
zu Zulassungsanträgen**

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h. die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederezulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfs zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 – 5 BRAO	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Anerkennende Stelle/Az.: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>
2	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o. g. Verfahrensarten anhängig?	Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfs zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 – 5 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja Anerkennende Stelle/Az.: <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO; Anzugeben ist jede selbstständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

	Frage	Erläuterungen	Antworten
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO, § 26 Abs. 2 InsO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
13	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers



Hinweis zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

Seit dem **01.01.2018** sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte verpflichtet, die für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis nehmen, respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a Abs. 6 BRAO n. F.). Seit dem 01.01.2022 besteht auch die aktive Nutzungspflicht, d. h. alle Dokumente müssen den Gerichten über das beA elektronisch übermittelt werden.

Unmittelbar nach Eingang Ihres Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhalten Sie ein Schreiben in dem Ihnen Ihre **Safe-ID-Nummer** mitgeteilt wird, so dass Sie damit im Internet unter folgender Adresse: <http://bea.bnotk.de> Ihre persönliche **beA-Karte**, den Schlüssel zum Postfach, bestellen können. Herstellung und Ausgabe der beA-Karte erfolgt im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durch die Bundesnotarkammer.

Die beA-Karte wird dann an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Oldenburg gesandt und Ihnen mit der Vereidigung nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgehändigt. In dem Fall, in dem keine Vereidigung erfolgt, wird Ihnen die beA-Karte per Post mit der Zulassungsurkunde zugeschickt.

Sobald die beA-Karte in der Geschäftsstelle eingegangen ist, erhalten Sie Nachricht von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg, um dann die Zustellung der beA-Karte gegenüber der Bundesnotarkammer per Mail bestätigen zu können. Eine entsprechende E-Mail zur **Bestätigung des Erhaltes der beA-Karte** erhalten Sie von der Bundesnotarkammer nach Bestellung der beA-Karte.

Erst nach dieser Bestätigung erhalten Sie die **PIN-Nummer** von der Bundesnotarkammer per Brief. Nur mit dieser PIN-Nummer können Sie nach Aushändigung der beA-Karte die erforderliche Erstregistrierung des Postfaches vornehmen, um das Postfach anschließend nutzen zu können. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist freigeschaltet für den elektronischen Rechtsverkehr am Tag nach der Vereidigung und Aushändigung der beA-Karte bzw. am Tag nach der bestandskräftig festgestellten Zulassung.

Erfolgt Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne dass Sie im Besitz der beA-Karte und der PIN-Nummer sind, so können Sie das freigeschaltete Postfach nicht nutzen. Das Postfach ist aber für alle, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, adressierbar, so dass Eingänge in dieses Postfach gelangen, auch wenn Sie keine Erstregistrierung und Inbetriebnahme des Postfaches vorgenommen haben.

Die Folgen liegen ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

Setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung, sofern Sie einen anberaumten Termin zur Vereidigung verschieben möchten, aufgrund der Tatsache, dass Ihnen nach Beantragung der beA-Karte der PIN-Brief der Bundesnotarkammer noch nicht vorliegt.

beA für weitere Kanzlei: Sofern Sie neben Ihrem Hauptkanzleisitz eine weitere Kanzlei führen, erhalten Sie für die weitere Kanzlei ein gesondertes beA.



Hinweise zur Datenverarbeitung für Antragsteller

1. Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die vorliegenden Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441 92543-0, Fax: 0441 92543-29, E-Mail: info@rak-oldenburg.de.

Unter den genannten Kontaktdaten erreichen Sie auch den externen Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhebt, verarbeitet und speichert die bei Ihnen unter Ziffer 1 – 6 des Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhobenen Daten sowie ggf. weitere freiwillige Angaben.

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Ihren Antrag auf Zulassung/Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg bearbeiten zu können,
- nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer zum Zwecke der Mitgliederverwaltung,
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer das elektronische Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Oldenburg der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte führen zu können, § 31 Abs. 1 Satz 1 BRAO,
- um nach Zulassung/Aufnahme in die Kammer die Kontaktdaten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingeben zu können, § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BRAO.

Die von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg erhobenen personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet ausschließlich statt

- zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken (Gesamt-Anwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer),
- soweit sie zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, § 36 Abs. 2 BRAO,
- an die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen gem. § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG),
- an die Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, § 31a Abs. 2 BRAO.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg sowie der Geschäftsstellenmitarbeiter zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO unberührt.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gem. Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Bearbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen,
- gem. Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gem. Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, sowie nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung

- von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen oder Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
 - gem. Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
 - unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in den Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@rak-oldenburg.de.